

>> **Schulrechtspaket - erster Teil der Bildungsreform** **Sprachstartkurse und Schuleingangsphase Neu werden verankert**

Nach intensiven Verhandlungen wurde dem Nationalrat der erste Teil der Bildungsreform, das so genannte Schulrechtsänderungsgesetz, vorgelegt. Die Neuregelung der Schuleingangsphase in Verbindung mit den Maßnahmen zur Sprachförderung ist ein wichtiger Schritt zur Sicherung von Chancengerechtigkeit vom Schulstart weg. Gleichzeitig werden über 2.000 Schulversuche abgeschafft, bürokratische Hürden für Schulen abgebaut und die Schulstandorte gestärkt.

Die wichtigsten Inhalte:

1.) Sprachförderung: "Sprachstartgruppen" werden verankert

- Wer wegen mangelnder Deutschkenntnisse als außerordentlicher Schüler an Pflichtschulen bzw. mittleren und höheren Schulen aufgenommen wird, kann künftig für höchstens zwei Jahre neben Sprachförderkursen auch in "Sprachstartgruppen" gefördert werden. Über die Einrichtung dieser Gruppen bzw. Kurse entscheidet die jeweilige Behörde. In diesen "Sprachstartgruppen" soll vor dem Eintritt in den Regelunterricht im Ausmaß von elf Wochenstunden anstelle der Pflichtgegenstände Deutsch unterrichtet werden. Das soll in geblockter Form sowie schulstufen-, schul- oder schulartübergreifend möglich sein. Ebenfalls ermöglicht werden durch den Entwurf "Sprachstartgruppen" oder "Sprachförderkurse" für nicht mehr schulpflichtige Jugendliche.
- Kinder unterziehen sich am Beginn und am Ende des Besuchs einer Testung. Im Rahmen des Integrationstopfs werden die Mittel für die Sprachförderung fast verdoppelt, vom Grundkontingent 442 Planstellen auf 850 Planstellen im Schuljahr 2016/17.

Kinder mit mangelnden Deutschkenntnissen brauchen die frühzeitige Förderung, sonst laufen sie Gefahr, diesen Nachteil nicht mehr wettmachen zu können. Jedes Kind muss außerdem ein Mindestniveau erreichen: Damit wollen wir erreichen, dass kein Kind die Schule ohne ausreichende Deutschkenntnisse verlässt!

2.) Schuleingangsphase Neu

Wir wollen den besten Schulstart für alle Kinder, damit der Erwerb der Grundkompetenzen Lesen, Schreiben und Rechnen bis zum Übertritt in die Sekundarstufe gewährleistet ist. Künftig nehmen die Eltern Unterlagen über ihr Kind, die während der Kindergartenzeit zur Dokumentation des Entwicklungsstandes, insbesondere des Sprachstandes, erstellt wurden, beim Übergang vom Kindergarten in die Volksschule mit. Das spart viel Zeit und ermöglicht den Volksschullehrern einen nahtlosen Übergang. Von Familienministerin Sophie Karmasin wird dazu derzeit ein so genannter "Bildungskompass" entwickelt, der diese Weitergabe in Zukunft standardisieren soll.

3.) Beurteilung in der Volksschule

Am Schulstandort wird autonom und schulpartnerschaftlich entschieden, ob anstelle der Ziffernnote in den ersten drei Klassen eine alternative Leistungsbeschreibung eingeführt

wird oder nicht. Damit werden an mehr als 2.000 Standorten Schulversuche über alternative Formen der Leistungsbeurteilung obsolet.

Neu ist auch der „unterjährige“ Wechsel der Lehrplanstufen bis zur dritten Klasse. Damit wird das „Sitzenbleiben“ am Ende einer Schulstufe vermieden, aber auch das „Überspringen“ einer Schulstufe ermöglicht.

4.) Übergangsrecht für neue Oberstufe

AHS- und BMHS-Standorte können schulautonom festlegen, ob die zehnte Schulstufe der neuen Oberstufe bereits 2017/18 starten soll oder erst im Schuljahr 2018/19 bzw. 2019/20.

5.) Technisches und textiles Werken

Die Fächer Technisches Werken und Textiles Werken werden ab 2021 auch in der AHS-Unterstufe zusammengelegt. Damit eröffnen sich für Mädchen und Burschen gleichermaßen neue Chancen: die gleichwertige technische und gestalterische Kompetenzentwicklung und damit verbunden auch eine Erweiterung der beruflichen Perspektiven.

6.) Maßgeschneidertes Bildungspaket für Forstwirtschaft: Moderne zweijährige Ausbildung für Forstwartinnen und Forstwarte

Weiters wird die gesetzliche Grundlage für eine neue zweijährige Forstfach-Ausbildung schaffen. Die neue Ausbildung startet ab dem Schuljahr 2017/18 an der Forstfachschole Waidhofen/Ybbs.

7.) Schulsprengelflexibilisierung

Weiters wird den Ländern mit der Novelle die Möglichkeit gegeben, die Schulsprengel zu flexibilisieren, um die Wahlfreiheit der Eltern bei der Suche nach einer Schule für ihre Kinder zu erhöhen.

8.) Jahrgangsübergreifende Klassen

Künftig besteht außerdem die Möglichkeit, schulautonom jahrgangsübergreifende Klassen zu führen.

9.) Erzieher für die Lernhilfe

Neues Berufsbild: „Erzieher für die Lernhilfe“. Personen mit Matura und Zusatzausbildung sollen an ganztägigen Schulformen diese Lernhilfe erteilen.

10.) Einsatz von Lehrbeauftragten

Der Einsatz von Lehrbeauftragten soll grundsätzlich für alle berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (einschließlich der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten sowie der Bundesanstalten für Leibeserzieher und Sportlehrer – Bundessportakademien) eröffnet werden.

11.) Fachschulen für wirtschaftliche Berufe – Umbenennung der Haushaltsschule und der Hauswirtschaftsschule

Die einjährige Haushaltsschule und die zweijährige Hauswirtschaftsschule erhalten neue Bezeichnungen: „einjährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe“ und „zweijährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe“.

12.) Bildungsanstalten

Die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik wandeln sich zu Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und tragen den neuen Anforderungen an Kindergärten als elementarpädagogische Bildungseinrichtungen für Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Rechnung. Die Bildungsanstalten werden bei den berufsbildenden höheren Schulen eingegliedert.

13.) Schülerinnen- bzw. Schülerkarte

Die bisherige Schülerschulweisungskarte soll durch eine Schülerinnen- bzw. Schülerkarte ersetzt werden. Wesentliche Neuerungen sind, dass diese Karte auch in rein elektronischer Form ausgestellt werden kann und über die Funktion des Nachweises der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schule auch mittels elektronischer Verknüpfung Zugang zu verschiedenen Diensten wie etwa Zahlungsfunktionen herstellen kann.

14.) Klassenbücher, Protokolle, Aufzeichnungen

In der Realität haben komplexe EDV-Systeme die zu führenden Aufzeichnungen in Schriftform abgelöst. „Schülerstammbücher“ sollen als solche künftig nicht mehr gesondert geführt werden müssen. Sämtliche Informationen (Erhebungsmerkmale) über Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die für den Schulbetrieb, insbesondere für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlich sind, können mittels technischer Programme, wie sie auch für die Bildungsdokumentation zur Anwendung kommen, erfasst werden.

16.) Bundessportakademie

Der Begriff „Leibeserzieher“ wird durch „Bewegungserzieher“ ersetzt. Die Bezeichnung „Bewegungserzieher“ wird für Personen verwendet, die sich an der Bundessportakademie im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ für die Unterrichtserteilung qualifizieren. Die Ausbildung dafür dauert künftig ein bis sechs Semester. Die Dauer dieser Ausbildung soll insbesondere aufgrund der Intensität und der dadurch bedingten Verletzungsgefahr von höchstens vier auf höchstens sechs Semester ausgedehnt werden. Die bisher achtsemestrigen Lehrgänge werden gleichzeitig auf ein aufbauendes System (Modulsystem) umgestellt.

17.) Berufs(bildungs)orientierung

Die bewährte Berufs(bildungs)orientierung soll grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern ab der 8. Schulstufe im Ausmaß von bis zu fünf Tagen pro Unterrichtsjahr zustehen, nicht jedoch Schülerinnen und Schülern der Berufsschule.

+++++